

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 14 (1924)
Heft: 50

Artikel: Majorität
Autor: Keller, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-647071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

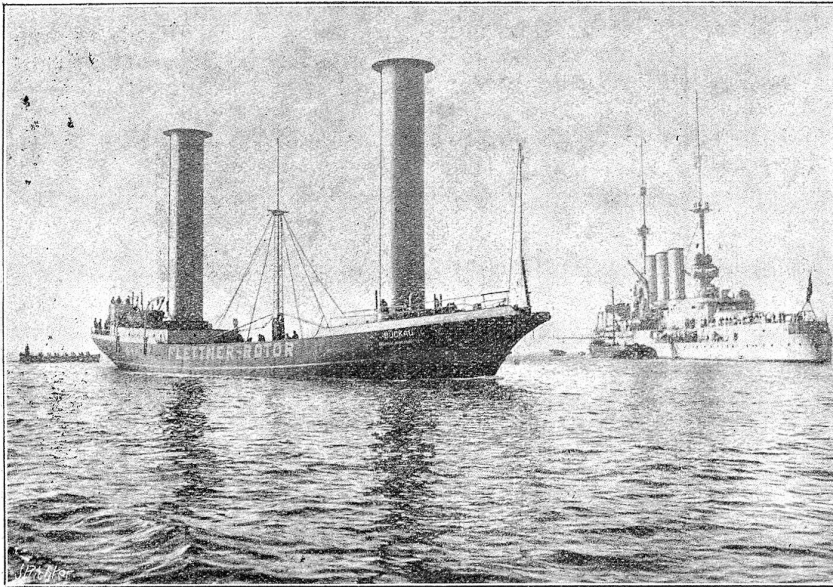
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Flettnerschiff mit den eigenartigen Türmen, an Stelle der Segel.

Buche schildert. Darum ist es nötig, daß die Aufsichtsbehörden ihre Pflicht tun.

Es existieren gesetzliche Vorschriften des Staates, welche die im Anstaltssystem liegenden Fehler mildern möchten. Ihre strikte Ausführung muß verlangt werden.

In der regierungsrätlichen Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern vom 26. Dezember 1900 wird unter anderm vorgeschrieben:

§ 8. Einführung des Familiensystems (12—15 Kinder bilden eine Familie unter der Leitung eines Lehrers oder einer Lehrerin). In den meisten Anstalten durchgeführt.

§ 13. Ueber die Strafmittel ist in jeder Anstalt durch die Aufsichtskommission ein besonderes, der Genehmigung der Armendirektion unterliegendes Reglement zu erlassen. In jeder Anstalt sind zudem Kontrollen zu führen, in welche jede körperliche Strafe und Isolierung einzutragen sind. Diese Kontrollen sollen an den Sitzungen der Aufsichtskommission aufliegen und überdies jedem Anstaltsbesucher in amtlicher Stellung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 21. Bei der Arbeit auf dem Feld und in der Haushaltung ist stets im Auge zu behalten, daß dieselbe in erster Linie dem Erziehungs-zweck zu dienen haben usw. usw.

Wir möchten noch die folgenden Postulate den zuständigen Behörden zum Studium unterbreiten:

1. Für alle Anstalten Beziehung eines Arztes mit Sitz und Stimme in der Direktion, der die hygienischen Verhältnisse überwacht und nicht bloß in Krankheitsfällen gerufen wird.

2. Einführung der Handarbeit in der Werkstatt. Alle Arbeit in der Werkstatt, im Feld, Haus und Garten hat nicht den Zweck der Erhaltung des Zöglings aus dem Arbeitsverdienst. Keine Ueberbürdung der kindlichen Arbeitskräfte.

3. Die Arbeiten dürfen den Schulunterricht nicht schädigen.

4. Wenn möglich Trennung des Amtes als Anstaltsvorsteher und als Dekonom.

Der Hausvater hat sich in erster Linie mit der Erziehung der Kinder zu beschäftigen. Er muß auch Zeit haben, die neuere einschlägige Fachliteratur zu studieren und andere Anstalten zu besuchen. Der Dekonom ist dem Vorsteher unterstellt.

5. Wo es sich irgendwie tun läßt, sollen die Anstaltskinder die öffentlichen Schulen besuchen.

6. Den Hilfslehrern sollen eigene Wohnungen angewiesen werden, damit sie eine eigene Familie gründen können und so lebhafter werden.

7. Schaffung der Möglichkeit eines früheren Austrittes aus der Anstalt.

In manchen Anstalten ist dieses oder jenes Postulat durchgeführt, wie z. B. Werkstattarbeiten.

Unsere Kritik hat keinen andern Zweck, als die Beseitigung gewisser Auswüchse im Anstaltsleben und -betrieb. E. M.

Das neue Windkraftschiff.

Die Ausnützung der Windkraft als Motor für Schiffe durch Flettners Segelrotor.

Eine sensationelle Erfindung! Das Flettner'sche Rotor Schiff wurde durch eine Probefahrt des Schiffes am 7. November in Kiel der Öffentlichkeit übergeben. Es ist dies das von Herrn Direktor Flettner der Flettner Schiffsruder-Gesellschaft erfundene Rotor Schiff. Die Bewegung erfolgt an Stelle der Segel durch Segelrotore (rotierende Türme). Am Vorder- und Achterdeck des Schiffes stehen zwei 12 Meter hohe und 3 Meter dicke Metallwalzentürme, die durch einen Motor von beispielsweise 20 PS bei einem 600 Tonnen-Schiff in Drehung gebracht werden. Der Windstrom übt nun auf die Mantelfläche dieser rotierenden Walze das Maximum der Stoßwirkung aus, so daß mit den 20 PS künstlich erzeugter Kraft eine Windkraft von zirka 1000 PS genützt werden kann. Die Windausnützung ist so eine 15mal größere als bei der gewöhnlichen Tafelrage. Diese neuartige Segelmaschine kann von einem einzigen Mann elektrisch betrieben werden und nützt die Windkraft auch für die Groß-Seefahrt aus, wodurch eine Betriebsersparnis von 30 bis 80 v. H. erzielt werden kann. Die Segelbedienung bei einem gleich großen Segelschiff macht etwa 100 Mann Besatzung nötig. Dabei besitzt das Rotor Schiff die Segelfähigkeit einer Yacht, d. h. es kann bis zweieinhalb Strich an den Wind gehen. Bemerkenswert ist weiter seine Wendigkeit. Indem man die beiden Türme gegenläufig rotieren läßt, ist man imstande, das Rotorboot wie einen Zweischrauben-Dampfer auf der Stelle zu drehen. Diese Erfindung bedeutet ein epochemachender Fortschritt in der Ausnützung der Windkraft für die Schifffahrt, der für den Frachtenverkehr auf See ganz erhebliche Verbilligungen erwarten läßt.

Majorität.

Der Mehrheit ist nicht auszuweichen,
Mit Helden — wie mit Schwabenstreichen
Macht sie uns ihre Macht bekannt
Auf Weg und Steg im ganzen Land;
So gebt dem Kind den rechten Namen,
Laßt Ehr' und Schuld ihm und sagt Amen!
Und läuft es dann auf schlichten Sohlen,
So wird es schon der Teufel holen!

Ist zu Ende nun das Kannegießen,
Lasset euch das Trinken nicht verdrießen;
Braucht die Kannen! Ist erst Wein darin,
Wird zum alten auch das neue Zinn!

G. Keller.